

Von ärztlicher Verordnung abweichende BtM-Injektion durch Pflegekraft

BGH, 30.01.2019 – 2 StR 325/17, NJW 2019, 3253

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angekl. war Pflegekraft in einer Seniorenresidenz. Der dort lebende, an Darmkrebs im Endstadium leidende R hatte in einer Patientenverfügung bestimmt, dass im „unabwendbaren unmittelbaren Sterbeprozess“ keine lebensverlängernden Maßnahmen ergriffen werden sollten. Bei Schmerzen und anderen qualvollen Zuständen sollten Medikamente verabreicht werden, selbst wenn dadurch sein „Tod voraussichtlich früher eintreten“ werde. Als sich der Zustand verschlechterte setzte die Ärztin Dr. M in Absprache mit den Angehörigen alle Medikamente ab und ordnete eine vierstündliche Injektion von 5 mg Morphin an. „Regelkonform“ wären auch 10-30 mg Morphin. Die Angekl. verabreichte R 10 mg Morphin, da sie die verordnete Menge im Hinblick auf die Schmerzen nicht als ausreichend empfand. R starb an einem Herz-Lungen-Versagen, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob der Tod durch die Morphininjektion verursacht wurde.

Das LG Darmstadt hat die Angekl. wegen Körperverletzung verurteilt. Der BGH hob das Urteil auf Revision der Angekl. auf und verwies es zurück.

II. Entscheidungsgründe

Die Verneinung einer Rechtfertigung ist rechtsfehlerhaft. Eine Einwilligung in eine durch Verabreichung von BtM begangene Körperverletzung ist rechtlich möglich, da der Konsum illegaler Drogen und damit auch eine hieraus resultierende Körperverletzung nicht mehr allgemein als unvereinbar mit den guten Sitten anzusehen ist. Auch führt der Verstoß gegen das Verbot der Verabreichung von BtM ohne ärztliche Approbation oder Anordnung gem. § 29 I 1 Nr. 6 BtMG nicht zwingend zur Sittenwidrigkeit. Der 3. Strafsenat hat zwar seine dahingehende Rspr. anlässlich der Sittenwidrigkeit von Körperverletzungen bei verabredeten Schlägereien aufgegeben, sich jedoch nicht zu medizinisch indizierten Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit geäußert. Hier hängt die Sittenwidrigkeit vom Zweck der Handlung und nicht vom Gewicht des Rechtsgutseingriffs ab, weshalb die Rspr. des 3. Senats nicht zu übertragen ist. Einer Einwilligung steht es ferner nicht entgegen, dass R mangels Dispositionsbefugnis über die Volksgesundheit nicht in den BtMG-Verstoß einwilligen konnte. Der Schutz anderer Rechtsgüter ist von § 228 StGB, der die Disposition des Einzelnen über seine körperliche Unversehrtheit beschränkt, zu trennen. Diese Überlegungen bleiben trotz der Rspr.-Änderung zu § 228 StGB bei verabredeten Schlägereien für den Bereich der „indirekten Sterbehilfe“ maßgebend, da die Freiheit zur Disposition über die körperliche Unversehrtheit hier eine besondere Bedeutung hat.

III. Problemstandort

Der BGH distanziert sich in dem Urteil von der Linie des 3. Senats, der in seiner „Hooligan“-Entscheidung (NJW 2015, 1540) annahm, dass die Verletzung von Vorschriften wie dem § 29 I 1 Nr. 6 Buchst. B BtMG, die dem Schutz von Universalrechtsgütern dienen, zugleich aber auf den Schutz von Individualrechtsgütern mitbewirken, für die Frage der Sittenwidrigkeit der Tat von Bedeutung seien.